

Satzung

§1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „**Heimatverein Ragow e.V.**“

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Königs Wusterhausen unter VR 514 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist in 15749 Mittenwalde OT Ragow.

§2

Aufgaben und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Heimatverein Ragow e. V. ist Träger des örtlichen Gemeinschaftslebens und fördert den Heimatgedanken als mildtätiger und gemeinnütziger Verein in praktischer, gestalterischer Arbeit und die soziale und kulturelle Entwicklung des Ortsteils Ragow.

Er dient und wird verwirklicht durch

- die Wahrung, Pflege und Förderung von Traditionen und Brauchtum, z.B. durch das Vorstellen und Vorführen alter Handwerkskunst durch unsere Butterfrauen unter Mitarbeit der Zuschauenden
- die Sorge um hilfsbedürftige Bürger, insbesondere der älteren Bürger durch Mitarbeit im Seniorenbeirat, Durchführung von regelmäßigen Seniorennachmittagen und der Jugendhilfe z.B. durch Durchführung von Bastel- und Spielenachmittagen, Ostereierbemalen und Weihnachtsfeier für Kinder
- Kunst und Kultur durch das Anbieten von kulturellen Veranstaltungen jeglicher Art
- Bildung und Erziehung durch das Anbieten von Vorträgen
- Denkmalschutz, Geldsammelaktionen für denkmalgeschützte Denkmäler
Zur Verbesserung und Verschönerung des Ortsbildes
- Heimatkunde und Heimatpflege Veranstaltungen über die Historie der Denkmäler
- Erstellen der Chronik und Entwicklung unserer Ortschaften, Veranstaltungen über die Historie der Denkmäler und Schreiben der Chronik sowie Exkursionen dazu.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die aktiv die Ziele und Aufgaben des Vereins verwirklichen hilft
- b) Fördermitglieder können alle Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und den Verein finanziell oder anderweitig unterstützen. Sie haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, soweit es sich nicht um Mitglieder handelt, haben sie weder Stimm- noch Wahlrecht
- c) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und der Gemeinde Ragow erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Soweit es sich nicht um Mitglieder des Vereins handelt, haben sie weder Stimm- noch Wahlrecht.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsstelle des Vereins. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder beginnen mit dem Zeitpunkt der Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Löschung des Vereins:

- a) Jedes Mitglied des Vereins kann die Mitgliedschaft durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung muss dem Vorstand bis zum 30.09. eines jeden Jahres zugegangen sein. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Rechte, die die Mitgliedschaft gewährte.
- b) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der gesamte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Mit dem Ausschluss erlöschen sämtliche Rechte, die die Mitgliedschaft gewährte.
- c) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung, die Interessen und die Zielsetzung des Vereins zuwider handelt, oder wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde einlegen.

§5 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassierer. Der erste und der zweite Vorsitzende kann den Verein allein vertreten.

Darüber hinaus sind zwei Kassenrevisoren zu wählen. Die Kassenrevisoren verwalten ihre Ämter ehrenamtlich.

Die Amtsdauer der Gewählten beträgt zwei Jahre. Die Amtsdauer beginnt mit dem Schluss der Tagung der Mitgliederversammlung, in der die Wahl vorgenommen worden ist und endet mit dem Schluss der Tagung, in der die Neuwahl stattfindet. Der bisherige Vorstand ist verpflichtet, binnen zwei Wochen die Geschäfte dem neu gewählten Vorstand zu übergeben.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Restvorstand für die verbleibende Zeit der Wahlperiode einen kommissarischen Vertreter ernennen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes übernimmt.

§6

Mitgliederversammlung

Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladung hat zwei Wochen vor dem Termin zu erfolgen. Sie beginnt mit dem öffentlichen Aushang der Einladung an den Informationstafeln der Gemeinde im Ortsteil Ragow oder durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt.

Mitglieder, die mit dem Beitrag im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht und begründet werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform und sind in ein Versammlungsprotokoll aufzunehmen, das von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die vom Vorstand und der Mitglieder eingebrachten Anträge
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Verabschiedung der Beitragsordnung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenrevisoren
- Jede Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur bei wichtigen Angelegenheiten einberufen werden oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder beantragt wird. Der

Antrag muss schriftlich gestellt werden und mit einer Begründung versehen sein. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit ebenfalls die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Die außerordentliche Einladung zur Mitgliederversammlung hat mit den gleichen Bedingungen zu erfolgen, wie die Einladung zur ordentlichen Versammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sie beschließt die Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

§7

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung Mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Das Stimmrecht kann von den Mitgliedern nur persönlich ausgeübt werden. Die Übertragung des Stimmrechts durch Vollmacht ist ausgeschlossen. Mitglieder, die mit Beiträgen im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

§8

Mitgliedsbeiträge, Auslagen

Die Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder und die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgeschlossen.

Beiträge sind bis zum 31.01. eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins zu überweisen oder per Lastschriftverfahrens zu begleichen.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Jedes Vorstandsmitglied hat Anspruch auf Ersatz der in Ausübung der Vorstandstätigkeit entstandenen Kosten und Auslagen.

§9

Satzungsänderung und Auflösung

Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins können in den Mitgliederversammlungen nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen aller erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nicht als dringlich behandelt werden.

Das Vereinsvermögen wird bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, gemeinnützigen und mildtätigen Organisationen zugewiesen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben. Das Vereinsvermögen wird nach Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr Ragow, vertreten durch die Stadt Mittenwalde, Rathausstraße 8 in 15749 Mittenwalde

zukommen. Dieses soll ausschließlich zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Ragow - Jugendabteilung eingesetzt werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 10 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 30. Januar 2024 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.